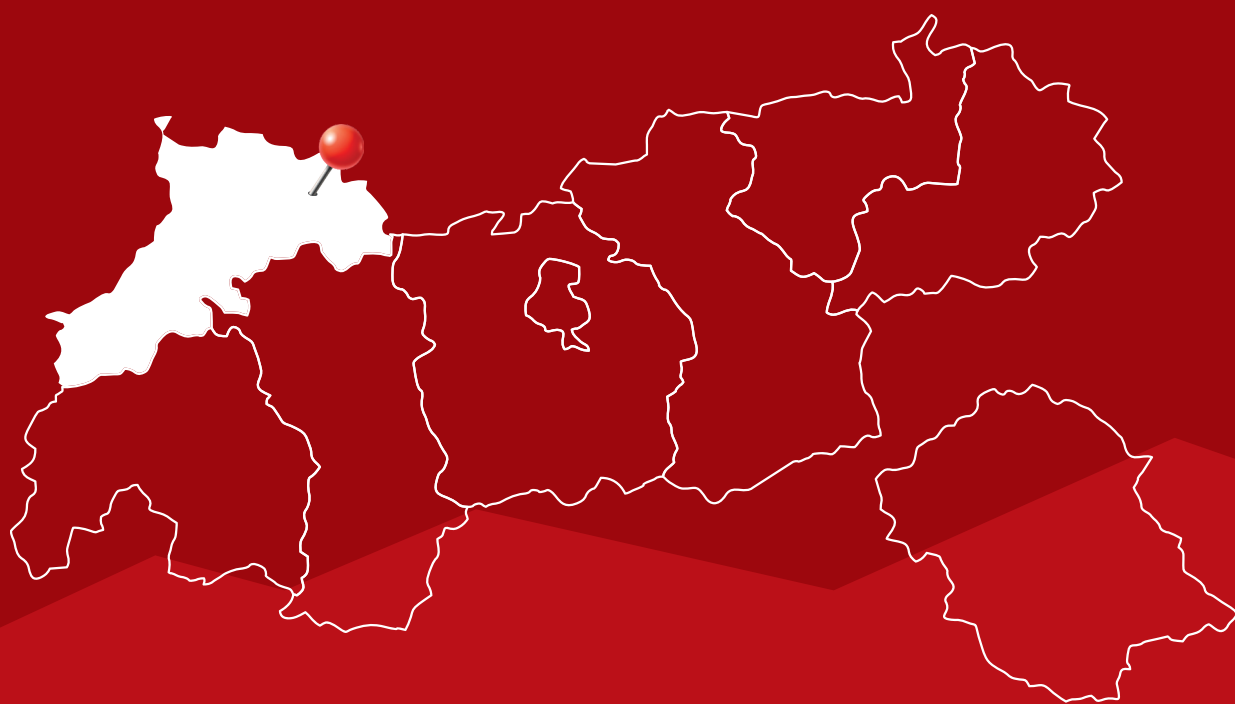




DELEGIERTENMAPPE

ORDENTLICHER BEZIRKSPARTEITAG

reutte



TAGESORDNUNG

Bezirksparteitag Reutte

15. September 2026

Einlass: 18.30 Uhr | Beginn: 19.00 Uhr

Veranstaltungszentrum Breitenwang

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totengedenken
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Wahl der Kommissionen
5. Finanzbericht und Antrag auf Entlastung
6. Grußworte Landesparteiobmann Landeshauptmann Anton Mattle
7. Neuwahlen
8. Anträge
9. Bekanntgabe der Wahlergebnisse
10. Schlussworte



DIE KOMMISSIONEN

Mandatsprüfungskommission

FB Vorsitzende xxx
AAB xxx
AAB xxx

Antragsprüfungskommission

AAB Vorsitzender xxx
BB xxx
AAB xxx

Wahlkommission

BB Vorsitzender xxx
SB xxx
AAB xxx
JVP xxx
FB xxx
JVP xxx



**WAHLVORSCHLAG
BEZIRKSPARTEIOBMANN**

Florian Klotz, BA MA

Landtagsabgeordneter

**WAHLVORSCHLAG
BEZIRKSPARTEIOBMANN-STELLVERTRETER**

Bgm.ⁱⁿ Karina Konrad

Bgm.ⁱⁿ Carmen Strigl-Petz

Bgm. Günther Walch

Bgm. Markus Köck



WAHLVORSCHLAG FINANZTEAM

FINANZREFERENT

Klaus Schimana

FINANZPRÜFER

Hansjörg Fuchs

Martin Schädle

WEITERE REFERENTEN

Daniel Müller

Hans-Peter Wagner

GESCHÄFTSORDNUNG

Bezirksparteitag Reutte

§ 1 Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind:

- Delegierte mit beschließender Stimme lt. Statut der Tiroler Volkspartei
- Geladene Ehrengäste und Gäste
- Geladene Medien

§ 2 Vorsitz

1. Beim Bezirksparteitag führt der im Amt befindliche Bezirksparteiobmann den Vorsitz.
2. Der Bezirksparteiobmann kann die Vorsitzführung bei bestimmten TO-Punkten an ein Mitglied des Tagungspräsidiums übertragen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Der Bezirksparteitag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung gem. § 24 Landesparteiorganisationsstatut jederzeit beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 4 Kommissionen

Die Mitglieder der Mandatsprüfungs-, Antrags- und Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

1. Die Mandatsprüfungskommission überprüft:
 - a) die ordnungsgemäße Einladung aller stimmberechtigten Delegierten
 - b) das Stimmrecht der anwesenden Delegierten



2. Die Antragsprüfungskommission überprüft:

die eingebrachten Anträge und verfasst die Stellungnahme der Kommission sowie die Empfehlung für die Annahme, Ablehnung oder Zuweisung.

3. Die Wahlkommission

ist für die statuten- und geschäftsordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich. Wahlhelfer können eingesetzt werden.

§ 5 Wahlen

1. Der Wahlvorsitzende unterbreitet dem Bezirksparteitag die Vorschläge für die zu wählenden Funktionen. Im Anschluss an diesen Bericht können von jedem stimmberechtigten Delegierten weitere Wahlvorschläge eingebracht werden.
2. Nach Abschluss der Diskussion fordert der Vorsitzende die Delegierten zur Stimmabgabe auf. Die Wahl des Bezirksparteiobmannes / der -obfrau und der Stellvertreter/innen lt. § 25 Landesparteiorganisationsstatut erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Bezirksparteitag die Wahl der zwei Finanzprüfer und die weiteren Funktionen durch offene Abstimmung durchführen.
3. Die Wahlkommission bzw. die Wahlhelfer können bei der Stimmabgabe überprüfen, ob der betreffende Tagungsteilnehmer stimmberechtigt ist (Die Stimmkarte wurde allen stimmberechtigten Delegierten ausgehändigt!).

Nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens zählen die Mitglieder der Wahlkommission die Stimmen und stellen fest:

- a) die Zahl der Stimmberechtigten
- b) die Zahl der abgegebenen Stimmen
- c) die Zahl der gültigen Stimmen
- d) die Zahl der auf jeden Kandidaten/in entfallenen Stimmen
- e) Die Mitglieder der Wahlkommission fertigen darüber eine kurze Niederschrift an.



4. Als gewählt gilt jene/r Kandidat/in, auf den/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen.
5. Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird ein zweiter Wahlgang zwischen jenen beiden Kandidaten/innen durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben (Stichwahl). Gewählt ist, wer die größere Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Führt dieser zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los.